



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Montag, 30.07.2018	
Beginn:	19:00 Uhr	
Ende öffentlicher Teil	21:15 Uhr	Sitzungsende: 22:35 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses	

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2018
2. Bekanntgabe der am 02.07.2018 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. Vorstellung eines 1. Entwurfes zu einer Ortsgestaltungssatzung
4. Bebauungsplan Nr. 60 „Vordere Seestraße – Wörthseestraße –Alpenblick“
 - 4.1. Abwägung und Beschlussfassung über die im Rahmen des Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Einwendungen – ergänzende Beschlussfassung
 - 4.2. Billigung und Beschluss zur Durchführung des Verfahrens gem. § 4 a BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
5. Erneuter Beschluss einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 58 "Stege am Wörthseeufer im Gemeindebereich Wörthsee"
6. Bebauungsplan Nr. 65 "Südlich des Taubenweges"
 - 6.1. Behandlung und Beschlussfassung zu den im Verfahren nach § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 - 6.2. Satzungsbeschluss
7. Bebauungsplan Nr. 62 - Areal Kath. Kirchenstiftung zwischen Rehsteig und Etterschlager Str.
 - 7.1. Vorstellung von geänderten Konzepten für das Gesamtareal
 - 7.2. Aufstellungsbeschluss
8. Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich "Am Teilsrain - genossenschaftlicher Wohnungsbau"
9. Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen, etc.
 - 9.1. Bauantrag: Nutzungsänderung von zwei Ferienwohnungen in eine Gewerbefläche (Produktionsstätte für Catering & Events), Einbau einer Rezeption und Umbau des Aufenthalts- und Frühstücksraumes, Dorfstr. 8
 - 9.2. Tekturantrag: Wohnhausneubau mit Garage, Dorfstraße 33
 - 9.3. Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses mit Carport, Am Steinberg 61
 - 9.4. Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten und einer Doppelgarage, Auinger Straße 41

- 9.5. Bauantrag: Erweiterung des Wohnhauses und Errichtung einer Garage, Günteringer Str. 9
- 9.6. Bauantrag: Neubau eines Doppelhauses mit Carport, Moosbichlweg 23
- 9.7. Antrag zur Errichtung einer Steganlage vor Fl.Nr.: 454/2 im Wörthsee
- 9.8. Anhörung zur Einvernehmensersetzung: Neubau eines Doppelhauses und zwei Einfamilienhäuser mit Garagen, Dorfstraße 40
10. Straßensanierungsmaßnahmen 2018
11. Herstellung einer staubfreien Decke in der Seepromenade einschließlich Straßenbeleuchtung
12. Information der 1. Bürgermeisterin
13. Verschiedenes

Die 1. Bürgermeisterin eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Vertreter der Presse und die Zuhörer. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2018

Beschluss:

Der Niederschrift wird ohne Einwände zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

2. Bekanntgabe der am 02.07.2018 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

TOP entfallen

3. Vorstellung eines 1. Entwurfes zu einer Ortsgestaltungssatzung

Sachvortrag:

Die erste Vorsitzende begrüßt die Architektin. Die beauftragte Architektin präsentiert einen 1. Entwurf. Die 4 Ortskerne sollen detaillierter geregelt werden. Die GR-Mitglieder erhalten die Präsentation um sich eigene Gedanken dazu machen zu können. Rückmeldungen dazu an die 1. Bürgermeisterin zur Weiterleitung an die Architektin bis Mitte September. Im Herbst kommt es dann erneut auf die TO.

4. Bebauungsplan Nr. 60 „Vordere Seestraße – Wörthseestraße – Alpenblick“

4.1. Abwägung und Beschlussfassung über die im Rahmen des Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Einwendungen – ergänzende Beschlussfassung

Sachvortrag:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Stellungnahmen sind ergänzend zu behandeln:

- Einwender 1, (Stellungnahme vom 20.04.2018)
- Einwender 3, (Stellungnahme vom 23.04.2018)
- Einwender 4, (Stellungnahme vom 17.04.2018)
- Einwender 6, (Stellungnahme vom 23.04.2018)
- Einwender 8, (Stellungnahme vom 13.04.2018 und Stellungnahme vom 14.06.2018)

1. Einwender 1, (Fl. Nr. 903/4)

Die Höhenfestsetzungen und Festsetzungen zu Aufschüttungen/Abgrabungen wurden mittels Schnitten überprüft.

Dabei zeigt sich, dass eine Bebauung unter den vorliegenden Festsetzungen möglich ist. Um den Bauherren in Bezug auf die Unterbringung der Stellplätze und Zufahrten zu denselben entgegen zu

kommen, wird die max. zulässige Höhe der Stützmauern auf 1,00 m angehoben. Unverändert bleiben die Festsetzungen zu Abgrabungen und Aufschüttungen, welche in Summe eine Geländeänderung von 1,00 m ermöglichen.

Sollte sich wider Erwarten zeigen, dass die Festsetzungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen, kann eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und wenn die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Beschluss:

Die max. zulässige Höhe von Stützmauern wird auf 1,00 m angehoben

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 4

Beschluss:

Die Stützmauern müssen begrünt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 5

2. Einwender 3, (Fl. Nr. 903/16)

Der Gemeinderat hat sich die Situation bei einer Begehung am 18.06.2018 vor Ort angeschaut und kommt zu dem Schluss, dass ein Baufenster im nördlichen, oberen Teil des Grundstücks zu einer unerwünschten Dichte führen würde und lehnt ein zweites Baufenster auf Fl.-Nr. 903/16 daher ab.

Anstelle eines zweiten Baufensters wird das südliche, untere Baufenster auf 15 m x 23 m vergrößert und die maximal zulässige GR wird auf 180 m² angehoben. Es werden 2 Wohneinheiten zugelassen. Auf diese Weise trägt der Gemeinderat dem Grundsatz einer möglichst gleichen Verteilung des Baurechts unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen Rechnung. Der Wert für die max. zulässige Überschreitung wird angepasst und auf eine GRZ von 0,25 begrenzt.

Beschluss:

Das bestehende Baufenster wird auf 15 m x 23 m vergrößert und die maximal zulässige GR auf 180 m² angehoben. Der Wert für die max. zulässige Überschreitung wird auf GRZ 0,25 begrenzt. Es werden max. 2 Wohneinheiten zugelassen (Planzeichnung vom 18.06.2018).

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 1

3. Einwender 4, (Fl. Nr. 903/18)

4. Einwender 6, (Fl. Nr. 903/18)

Der Gemeinderat hat sich die Situation bei einer Begehung am 18.06.2018 vor Ort angeschaut und kommt zu dem Schluss, dass sowohl ein Baufenster im nördlichen, oberen Teil des Grundstücks überhaupt, als auch eine Erhöhung auf 2 Wohneinheiten für das betreffende Baufenster abgelehnt wird. Der Grund für diese Entscheidung liegt in den örtlichen Rahmenbedingungen: der Erschließbarkeit, der Topografie und dem Baumbestand. Das Grundstück wird von der Nordost-Seite erschlossen. Nur hier ist eine Zufahrt auf Grund der Topografie möglich. Diese ist vertraglich mit der Gemeinde abgesichert. Unmittelbar an die Zufahrt grenzen 2 Stellplätze an, welche ebenso wie die beiden zum Erhalt festgesetzten Bäume auf einer relativ ebenen Fläche liegen. Anschließend fällt das Gelände recht steil nach Süden ab. Wobei das Gefälle an der Ostseite größer ist als auf der Westseite, wodurch eine Verlagerung der Stellplätze weiter nach Süden erschwert wird.

Von einer Verpflichtung, die Stellplätze im Gebäude unterzubringen, wird auf Grund des steil abfallenden Hangs abgesehen. Ggfs. wäre es denkbar, Stellplätze im Erdgeschoß einzuplanen und eine Wohneinheit im Untergeschoß und eine Wohneinheit in Dachgeschoß unterzubringen. Es wird jedoch darauf verzichtet, diese Möglichkeit festzusetzen. Sie wird anderseits durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ausgeschlossen.

Darüber hinaus wurde nicht ersichtlich, dass sich der Verzicht auf die zum Erhalt festgesetzten Bäume positiv auf die Stellplatzsituation auswirken würde. Durch die fix vorgegebene Zufahrt, gingen die

derzeitigen Stellplätze als Zufahrtsflächen verloren, wollte man Stellplätze künftig im Bereich der beiden Bäume unterbringen und es wäre in Bezug auf die Anzahl der möglichen Stellplätze nichts gewonnen. Der Entwurf sieht daher ein Baufenster im südlichen Bereich des Grundstücks vor. Um die Einschränkungen etwas abzufedern, wird das bestehende Baufenster nach Norden auf 15 m x 23 m vergrößert. Die maximal zulässige GR wird auf 180 m² angehoben und der Wert für die Überschreitungsmöglichkeiten wird angepasst (GRZ 0,25). Innerhalb dieses Baufensers werden 2 Wohneinheiten zugelassen.

Beschluss:

Das bestehende Baufenster wird auf 15 m x 23 m vergrößert und die maximal zulässige GR auf 180 m² angehoben. Der Wert für die max. zulässige Überschreitung wird auf GRZ 0,25 begrenzt. Es werden max. 2 Wohneinheiten zugelassen (Planzeichnung vom 18.06.2018).

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 1

5. Einwender 8, (Fl. Nr. 903/25)

Bei der Ortsbegehung am 18.06.2018 hat sich gezeigt, dass der Gemeinderat die Dichte in der östlichen, sich verjüngenden Hälfte des Geltungsbereichs, wie in Entwurf vom 24.05.2018 festgesetzt, für zu hoch erachtet. Aus diesem Grund wurden auf den Fl.-Nrn. 903/18 und 903/16 je ein Baufenster herausgenommen.

Aus dem gleichen Grund wird es abgelehnt, auf Fl.-Nr. 903/48 eine 2. Wohneinheit zuzulassen. Hinzu kommt, dass die Vordere Seestraße im Bereich der Brücke sehr eng ist und die Zufahrt zum betreffenden Grundstück daher erschwert wird.

Beschluss:

Es ist keine Planänderung erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

6. Sonstiges:

Als Ergebnis der Ortsbegehung am 18.06.2018 wird die Festsetzung für die Unterbringung der Stellplätze auf den Fl.-Nrn. 903/8, 903/15, 903/19, 935/1 und 935/3 wie folgt vorgeschlagen:

Beschluss:

Wenn nur das nördliche Baufenster bebaut wird, sind Garagen, Carports und Stellplätze innerhalb eines 12 m breiten Streifens ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie anzuordnen. Wenn beide Baufenster oder das südliche Baufenster zuerst bebaut werden, sind alle Stellplätze ins Gebäude zu integrieren oder unterirdisch unterzubringen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

Beschluss:

Dabei dürfen die Stellplätze und deren Zufahrten max. 11 m der straßenseitigen Grundstücksbreite ausmachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 10 Nein 4

4.2. Billigung und Beschluss zur Durchführung des Verfahrens gem. § 4 a BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, mit den in die Planung eingearbeiteten Ergänzungen und Änderungen einschl. TOP 5.1 vom 11.06.2018 das Verfahren nach § 4 a BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der geänderte Planentwurf erhält die Fassung vom 30.07.2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

5. Erneuter Beschluss einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 58 "Stege am Wörthseeufer im Gemeindebereich Wörthsee"

Sachvortrag:

Die Veränderungssperre ist am 24.11.2016 ausgelaufen. Da das Verfahren noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, wird zur Sicherung der Planung vorgeschlagen, die Veränderungssperre erneut zu beschließen (§ 17 Abs. 3 BauGB).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine erneute Veränderungssperre für den Beb. Plan Nr. 58 „Stege am Wörthseeufer im Gemeindebereich Wörthsee“ als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 10 Nein 0

6. Bebauungsplan Nr. 65 "Südlich des Taubenweges"

6.1. Behandlung und Beschlussfassung zu den im Verfahren nach § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Sachvortrag:

1. Ohne Einwände

- Regionaler Planungsverband München vom 27.03.2018
- Landratsamt Starnberg, Gesundheitsamt vom 23.03.2018
- Landratsamt Starnberg, Untere Straßenverkehrsbehörde vom 29.03.2018
- Gemeinde Seefeld vom 18.04.2018

2. Bedenken und Anregungen

2.1 Landratsamt Starnberg, Naturschutz, Immissionsschutz, Bauleitplanung vom 12.04.2018

Zu Untere Naturschutzbehörde und Immissionsschutzbehörde:

Der Hinweis, dass keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan aus Sicht Naturschutz und Immissionsschutz bestehen, wird begrüßt.

Zu Kreisbauamt:

Beschluss:

Zu 1.: Die Nutzungsschablone wird noch redaktionell mit sämtlichen Parzellen verbunden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

Zu 2. Festsetzung A.2.5:

Beschluss:

In der Nutzungsschablone wird die zulässige Grundfläche für das Doppelhaus, derzeit mit 160 qm festgelegt, noch redaktionell auf die Doppelhaushälfte mit je 80 qm bezogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

Zu 3. Festsetzung A.2.5:

Beschluss:

In Festsetzung Ziff. A.2.5 wird vor „zwei Vollgeschossen“ noch „max.“ ergänzt, und nach Vollgeschosse die Worte „als Höchstgrenze“.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

Zu 4. Festsetzung A.2.6 – A.2.8::

Beschluss:

Der 1. Satz in Ziff. A.2.8 betrifft die Definition der Wandhöhe und wird daher noch nach Ziff. 2.6 („Wandhöhe“) übernommen.

Der 3. Satz in Ziff. A.2.8 betrifft die Firsthöhe und wird daher noch nach Ziff. 2.7 („Firsthöhe“) übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

Zu 5. Festsetzung A.6.3:

Beschluss:

In Ziff. A.6.3 werden noch die Worte „Nach Abgang zu pflanzen“ ersetzt durch die Formulierung „nach Abgang gleichwertig zu ersetzen“.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

Zu 6. Festsetzung A.8.1:

Beschluss:

Der 1. Satz der Ziff. A.8.1 „Die Anzahl der Stellplätze ist gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung zu ermitteln.“ wird noch unter die Bebauungsplanhinweise verschoben. Damit wäre die jeweils aktuell geltende Fassung der gemeindlichen Stellplatzsatzung anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

Zu 7. Festsetzung A.10.2:

Beschluss:

Der Wassergraben an der Südseite der Baugrundstücke ist vom jeweiligen Grundeigentümer bei Errichtung der jeweiligen Wohngebäude auf dem betreffenden Baugrundstück zu errichten. Dies wird noch ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

Zu 8. Festsetzung A.12:

Beschluss:

Der letzte Satz in Ziff. A.2.8 („Grundwasserdichte Keller“) fließt noch in Ziff. A.12 ein.

Die Tabelle wird noch so formatiert, dass sich beim Ausdruck keine Verschiebungen ergeben. Die Worte „Befestigte Flächen“ werden ersetzt durch „versiegelte Flächen“.

Der Satz, in dem das Wort „technische Richtlinien“ enthalten ist, wird gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

Zu 9. Nachrichtliche Übernahme B.1:

Beschluss:

Das Bodendenkmal nimmt den Gesamtbereich des aufzustellenden Bebauungsplans ein. In der betreffenden Ziff. der nachrichtlichen Übernahme wird noch ein zeichnerischer Übersichtsplan aus dem *Denkmalatlas* aufgenommen, um die Betroffenheit und die Auswirkungen besser darzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

Zu 10: Begründung:

Beschluss:

Teil des ISEK ist auch die Darstellung von im Gemeindegebiet vorhandenen Baulandpotentialen, aufgeschlüsselt nach § 30 Bebauungsplan und § 34 BauGB-Bereichen, d.h. ob und inwieweit die Gemeinde noch Alternativbauflächen im Ortsinnern zur Verfügung stehen. Die Begründung wird hierzu noch ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

2.2 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 26.03.2018

Der Hinweis, dass das Vorhaben weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, wird begrüßt.

2.3 Kreisbrandinspektion vom 06.04.2018

Die Hinweise zum Brandschutz und zu den Rettungswegen wurden bereits nach der letzten Auslegung in die Begründung aufgenommen.

2.4 Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 12.04.2018

Der zustimmende Hinweis der IHK für München und Oberbayern zur Bauleitplanung der Gemeinde wird ausdrücklich begrüßt.

2.5 IHK für München und Oberbayern, München vom 12.04.2018

Der zustimmende Hinweis der IHK für München und Oberbayern zur Bauleitplanung der Gemeinde wird ausdrücklich begrüßt!

2.6 Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 06.04.2018

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Durch die Kaindl GmbH, Herrsching, wurden am 12.07.2018 vor Rechtskraft des Bebauungsplanes Sickerversuche durchgeführt, um die Sickerfähigkeit des Untergrundes festzustellen. Die Ergebnisse werden im Anhang noch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Danach ist bei allen drei Grundstücken beim Untergrund von einer Durchlässigkeit auszugehen, da der Untergrund aus feinkörnigem-schluffigem Sand besteht.

Im Rahmen der nachfolgenden Objektplanungen für die einzelnen Baugrundstücke liegen damit die Grundlagen vor, mit denen die Oberflächenwasserbeseitigung abschließend geplant werden kann. Der betreffende Text fließt dann noch in Ziff. A.12 Niederschlagswasserbeseitigung ein. Das WWA Weilheim erhält nach Abschluss des Verfahrens einen B-Plan als pdf mit Begründung übersandt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

2.7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim vom 26.10.2017

Die damaligen Hinweise zu den Belangen der Landwirtschaft wurden bereits in die Begründung aufgenommen.

2.8 Bund Naturschutz in Bayern e.V vom 14.04.2018

Beschluss:

Die zu bebauende Fläche ist eng begrenzt durch ihre Einseitigkeit, die direkt an die vorhandene Bebauung im Norden, Westen und im Osten anschließt. Darüber hinaus ist sie durch den bereits ausgebauten Taubenweg bereits erschlossen, so dass auch hierfür keine zusätzliche Straßenversiegelung notwendig wird. In dem fraglichen Bereich gab es in der Vergangenheit bereits mehrere Bauvoranfragen, die von der Gemeinde grundsätzlich positiv beurteilt wurden. Sowohl das Kreisbauamt als auch die Untere Naturschutzbehörde haben der Bebauung zugestimmt, wobei allerdings Voraussetzung für eine Bebauung ist, dass die Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden, was zwischenzeitlich auch erfolgt ist.

In der Bebauungsplansatzung sind in Ziff. A.6 Grünordnung bereits zwingende Regelungen zur Bepflanzung und zur Verwendung heimischer Sträucher und Bäume enthalten. An der Ost und insbesondere an der Südseite des Baugebietes ist darüber hinaus eine private Eingrünungsfläche festgesetzt mit Pflanzpflichten. Nach Auffassung der Gemeinde sind damit die grünordnerischen Belange angemessen sichergestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

2.9 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B vom 27.03.2018

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in die Bebauungsplansatzung aufgenommen. Ziffer C. Hinweise wird in Punkt 19 neu gefasst:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

3. Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Einwender 1 (Stellungnahme vom 15.05.2017)
- Einwender 2 (Stellungnahme vom 05.04.2018)

3.1 Einwender 1 (Fl. Nr. 81/5)

Die betreffende Maßzahl „6,11m“ wurde in der erneuten Auslegung bereits gestrichen.

Der betreffende Taubenweg wird – wie alle gemeindlichen Straßen und Wege – von der Gemeinde unterhalten und betreut. Dies gilt auch für die erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen der Gemeinde als Untere Verkehrsbehörde. Zur Sicherstellung insbesondere der Rettungswege.

3.2 Einwender 2 (Fl. Nr. 83/10)

Beschluss:

Die festgelegte max. Wandhöhe von 5,80 m stellt einen Kompromiss dar, um sowohl an der sensiblen Übergangsstelle zwischen Bebauung und Landschaftsschutzgebiet als auch der Bestandsbebauung nördlich Taubenweg eine maßstäbliche Bebauung sicherzustellen.

So sind z.B. nördlich des Taubenweges bereits bescheidenere Gebäude mit eingeschossiger Wandhöhe und steileren Dachneigungen vorhanden. Von diesen Eigentümern liegen auch Einwendungen gegen eine zu hohe Bebauung am Südrand vor. Im Umfeld des Bebauungsplanes liegen auch auf der Ostseite Gebäude mit vergleichbaren Wandhöhen vor, so dass eine weitere Erhöhung von 5,80 m auf 6,30 m unverhältnismäßig wäre. Die Festsetzung zur Wandhöhe bleibt daher unverändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

6.2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. §§ 2 und 10 Abs. 3 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- den Bebauungsplan „Südlich Taubenweg einschließlich Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 19.06.2017, geändert 06.02.2018, redakt. ergänzt am 30.07.2018, nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

7. Bebauungsplan Nr. 62 - Areal Kath. Kirchenstiftung zwischen Rehsteig und Etterschlager Str.

7.1. Vorstellung von geänderten Konzepten für das Gesamtareal

Sachvortrag:

Die Gemeinde untersucht seit dem Jahr 2011 auf Antrag der Kath. Kirchenstiftung Möglichkeiten der Bebauung für die Fl.Nr. 503/3, Gem. Steinebach. Über die Jahre hat der Gemeinderat sich vielfach mit der Thematik befasst und beschlossen, dass für das gesamte Areal der Kath. Kirchenstiftung eine Gesamtplanung erfolgen soll. Zwischenzeitlich wurde im Jahr 2016 ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst, der aber aus diversen Gründen nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist und auch die Ziele nur unzureichend definiert.

Inzwischen wurden durch das ISEK-Büro in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle „Wohnen im Alter“ Lösungen für das Gesamtareal entwickelt.

Die Verwaltung schlägt daher in einem 1. Schritt vor, alle im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans in den letzten Jahren gefassten Beschlüsse aufzuheben. Die Beschlüsse, die den städtebaulichen Vertrag betreffen, bleiben aber im Grundsatz erhalten, soweit es um die Übernahme von Planungskosten durch den Grundstückseigentümer geht.

An der grundsätzlichen Ausgangsposition der Kirchenstiftung hat sich nichts geändert: Auf der Fl.Nr. 503/3 soll eine Wohnbebauung entstehen. Das ISEK-Büro hat nun zwei Varianten vorgelegt, die als Anlage beiliegen. Beide Varianten einer möglichen Wohnbebauung sind aus Sicht der Verwaltung zustimmungsfähig. Jedoch erscheint die Bebauung mit den drei Einfamilienhäusern lockerer und weniger raumgreifend.

Zusätzlich wurde für die Fl.Nr. 503 (hinter Kirche und Kindergarten) in Zusammenarbeit mit den im Rahmen des ISEK und der Feinstudie sowie der Koordinationsstelle „Wohnen im Alter“, Pfarrgemeinderat/Kirchenstiftung, Ortsentwicklungsreferentin und 1. Bürgermeisterin ein Konzept entwickelt. Dieses Konzept beinhaltet ein Wohnangebot für Senioren, bei Bedarf mit pflegerischer Unterstützung, ein Pflegeangebot in Form von ambulant betreuten Wohngemeinschaften, eine Anlauf- und Beratungsstelle und ein Quartierskonzept (siehe Anlage). Zur Sicherung dieses Konzeptes ist es zunächst ausreichend, die Verwirklichung dieses über einen städtebaulichen Vertrag zusichern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, alle im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Areal der Kath. Kirchenstiftung gefassten Beschlüsse aufzuheben. Die Beschlüsse, die den städtebaulichen Vertrag betreffen, bleiben aber im Grundsatz erhalten, soweit es um die Übernahme von Planungskosten durch den Grundstückseigentümer geht.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat entscheidet sich, die Planung mit der Variante 1 (drei Einzelhäuser) und der Errichtung eines zusätzlichen Weges fortzuführen. Für den Bereich der Fl.Nr. 503, Gem. Steinebach, soll ein städtebaulicher Vertrag erarbeitet werden, der die dort genannten Ziele mittel- und langfristig für die Umsetzung sichert.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

7.2. Aufstellungsbeschluss

Sachvortrag:

Bezüglich der Ausgangslage wird auf TOP 7.1 verwiesen.

Am 21.11.2016 hatte der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, eine Gesamtkonzeption vorzustellen, bevor eine Entscheidung über eine Aufteilung des Verfahrens erfolgt.

Die Verwaltung schlägt nun folgendes vor:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gesamtareal (Fl.Nr. 503 und 503/3, beide Gem. Steinebach) mit folgenden Zielen:

- Sicherung einer städtebaulich sinnvollen Verdichtung auf dem Grundstück Fl.Nr. 503 für soziale Zwecke gemäß dem gemeinsam erarbeiteten Konzept der Koordinationsstelle „Wohnen im Alter“ – Sicherung durch einen gesondert abzuschließenden städtebaulichen Vertrag.
- Maßvolle Bebauung des weit einsichtigen, ortsbildprägenden Hangbereiches auf Fl.Nr. 503/3 (derzeit im FNPI als Grünfläche mit Baumbestand ausgewiesen) mit Neupflanzung von Laubbäumen im rückwärtigen Grundstücksteil an der Hangkante
 - Schaffung einer altersgerechten Wegebeziehung zwischen Rehsteig und Etterschlager Straße (Inklusionsgedanke) und Erhalt der Sichtachse zur Kirche mit maßvollen Nachpflanzungen

Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss wird beschlossen, das Verfahren in 2 Teile zu teilen.

Der Bebauungsplan Teil 1 für die Fl.Nr. 503/3 wird mit der Variante 1 fortgeführt. Für den Teil 2 wird ein städtebaulicher Vertrag erstellt, der die mittel- bis langfristige Umsetzung der vorgestellten Konzeption sichert. Die konkreten Planungen werden erst dann in Angriff genommen, wenn ein Zeitplan für die Umsetzung erarbeitet ist.

Die öffentliche Bekanntmachung und die Fortführung des Verfahrens für Teil 1 erfolgen erst, wenn die Voraussetzungen für Teil 2 (Abschluss des städtebaulichen Vertrages) erfolgt sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Fl.Nrn. 503 und 503/3, beide Gem. Steinebach mit folgenden Zielen:

- Sicherung einer städtebaulich sinnvollen Verdichtung auf dem Grundstück Fl.Nr. 503 für soziale Zwecke gemäß dem gemeinsam erarbeiteten Konzept der Koordinationsstelle „Wohnen im Alter“ – Sicherung durch einen gesondert abzuschließenden städtebaulichen Vertrag.
- Maßvolle Bebauung des weit einsichtigen, Ortsbildprägenden Hangbereiches auf Fl.Nr. 503/3 (derzeit im FNPI als Grünfläche mit Baumbestand ausgewiesen) mit Neupflanzung von Laubbäumen, wenn möglich Buchen, im rückwärtigen Grundstücksteil an der Hangkante.
- Schaffung einer altersgerechten Wegebeziehung zwischen Rehsteig und Etterschlager Straße (Inklusionsgedanke) und Erhalt der Sichtachse zur Kirche mit maßvollen Nachpflanzungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Verfahren für den Bebauungsplan zu teilen:

Teil 1 – Fl.Nr. 503/3 > Weiterführung auf der Basis von Variante 1

Teil 2 – Fl.Nr. 503 > Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren (Teil 1 und Teil 2) erst zu durchzuführen, wenn die vertraglichen Voraussetzungen für Teil 2 gegeben sind. Gleichzeitig soll die Verwaltung darüber verhandeln, wie die neu zu schaffende Wegefläche für die Gemeinde gesichert werden kann (Kauf, Grunddienstbarkeit, o. ä.).

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

8. Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich "Am Teilsrain - genossenschaftlicher Wohnungsbau"

Sachvortrag:

Die Gemeinde Wörthsee möchte auf einer rund 8000 qm großen Teilfläche der Flurnummern 540, 539 und 507/4, alle Gem. Steinebach, genossenschaftlichen Wohnungsbau ermöglichen.

Ziele des Vorhabens:

- Es soll dauerhaft bezahlbarer Wohnraum für Wörthseer Bürger geschaffen werden, insbesondere sollen Familien mit Kindern in der Wohnungsgröße berücksichtigt werden. Eine ausgewogene Sozialstruktur wird angestrebt.
- Es werden 60 Wohneinheiten mit einer GFZ von insgesamt 0,75 angestrebt.
- Es sind maximal drei Geschosse plus ein Staffelgeschoss zulässig
- Das künftige Wohngebiet soll ein ökologisch zukunftsweisendes Projekt sein. Dazu gehören ressourcenschonende Bauweise, Verwendung recyclebarer Baustoffe und geringst mögliche Bodenversiegelung. Eine Energieversorgung über erneuerbare Energien ist ausdrücklich gewünscht.
- Dem motorisierten Individualverkehr soll über die Erschließungsstraße hinaus kein öffentlicher Raum geopfert werden. Deshalb ist eine Tiefgarage vorzusehen.
- Bei einem entsprechenden Mobilitätskonzept kann mit einem Stellplatzschlüssel von 1,0 pro Wohnung geplant werden.
- Fußläufige Verbindungswege und Radwege in die Nachbarschaft sind einzuplanen.

In diesem Zusammenhang weisen die Feuerwehrkommandanten darauf hin, dass dann möglicherweise eine Drehleiter angeschafft werden muss und erhebliche Kosten auf die Gemeinde zukommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage der formulierten Ziele die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Fl.Nrn. 540, 539 und 507/4, alle Gem. Steinebach.
Der Bebauungsplan erhält die Kurzbezeichnung Nr. 68 „Genossenschaftlicher Wohnungsbau“.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 1

9. Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen, etc.

9.1. Bauantrag: Nutzungsänderung von zwei Ferienwohnungen in eine Gewerbefläche (Produktionsstätte für Catering & Events), Einbau einer Rezeption und Umbau des Aufenthalts- und Frühstücksraumes, Dorfstr. 8

Sachvortrag:

Für die beiden im Erdgeschoss an der Ostseite des Gebäudes vorhandenen Ferienwohnungen wird eine Nutzungsänderung in eine Gewerbefläche (Produktionsstätte für Catering & Event) und den Einbau einer Rezeption und Umbau des Aufenthalts- und Frühstücksraumes beantragt. Die Fassade wird geringfügig verändert (Türen, Fenster).

Das Grundstück liegt innerhalb des Bebauungsplans Nr. 48 „Betriebserweiterung Grundlerhof und nördliche Angerfläche“. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

9.2. Tekturantrag: Wohnhausneubau mit Garage, Dorfstraße 33

Sachvortrag:

Mit Bescheid vom 11.05.2018 (AZ: 40-B-2017-517-5) wurde der Wohnhausneubau mit Garage vom Landratsamt Starnberg genehmigt. Es wird nunmehr ein Tekturantrag vorgelegt. Das Wohnhaus soll um 15 cm abgesenkt werden. Dadurch erhöht sich die Wandhöhe. Die genehmigten Geschoss- und Attikahöhen sollen jedoch beibehalten werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

9.3. Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses mit Carport, Am Steinberg 61

Sachvortrag:

Das Landratsamt Starnberg hat am 16.06.2016 den Vorbescheid zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern von 7,20 m x 13,00 m und einem Satteldach mit 30 ° Dachneigung genehmigt. Die Wandhöhen wurden bergseitig mit 4,15 m und talseitig mit 6,00 m festgelegt.

Im westlichen Grundstücksteil ist ein Einfamilienhaus (Außenmaße 13,20 m x 6,95 m, Dachneigung 35 °) mit Carport, Stellplatz und Abstellraum geplant. Die Wandhöhen betragen talseitig 4,66 m und bergseitig 6,61 m. Im Untergeschoss ist eine zusätzliche kleine Wohneinheit eingeplant.

Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Durch die geplante Einliegerwohnung ist ein zusätzlicher Stellplatz notwendig. Es wurden jedoch nur zwei Stellplätze (Carport und Stellplatz) nachgewiesen. Die geplanten Wandhöhen sind in der Umgebung nicht vorhanden. Außerdem sind größere Abgrabungen vorgesehen. Der Geräteraum sollte nicht entlang der Straße errichtet werden (Mauer).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt. Auf die Ausführungen der Verwaltung wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

9.4. Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten und einer Doppelgarage, Auinger Straße 41

Sachvortrag:

Auf einer Teilfläche des Grundstücks soll ein Wohnhaus mit drei Wohneinheiten und den Außenmaßen von 14,99 m x 11,99 m und 8, 86 m, einer Doppelgarage und 6 Stellplätzen errichtet werden. Das Wohnhaus ist mit einer Wandhöhe von 5,33 m, einer Firsthöhe von 9,17 m und einer Dachneigung von 32,5 ° geplant. Die Belichtung der Wohnung im UG soll durch einen Lichthof und Kellerschächte erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. In der näheren Umgebung sind Wandhöhen bis 6,50 m und Firsthöhen bis 7,34 m und Dachneigungen bis 33 ° vorhanden. Die Firsthöhe von 9,17 m fügt sich nicht in die umliegende Bebauung ein. Durch die Ausweisung der benötigten Stellplätze für ein Wohnhaus mit drei Wohneinheiten wird fast die ganze Grundstücksfläche versiegelt. Außerdem gibt es Zweifel, ob die Wohnung im Untergeschoss ordnungsgemäß belichtet werden kann. Das müsste vom Landratsamt genau geprüft werden.

Die Gemeinderäte sehen sowohl die 3. Wohnung im Keller als auch die Versiegelung des Grundstücks als kritisch.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt. Auf die Ausführungen der Verwaltung wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 3

9.5. Bauantrag: Erweiterung des Wohnhauses und Errichtung einer Garage, Günterger Str. 9

Sachvortrag:

Das bestehende Wohnhaus soll an der Süd- und Westseite ein erdgeschossiger Anbau mit einem Pultdach (DN 5 °) errichtet werden. Im Anbau sollen Wohnzimmer und Büro untergebracht werden. Die Kellerräume an der Ostseite sollen über einen Lichthof belichtet werden. An die bestehende Flachdachgarage soll eine zweite Garage angebaut werden.

Die Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Der Anbau fügt sich in die umliegende Bebauung ein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

9.6. Bauantrag: Neubau eines Doppelhauses mit Carport, Moosbichlweg 23

Sachvortrag:

Geplant ist die Errichtung eines Doppelhauses (Außenmaße: 15,14 m x max. 10,70 m, Wandhöhe talseitig 7,02 m, Firsthöhe talseitig 10,70 m) mit Doppelcarport.

Da hier noch Punkte mit der Planerin des Bebauungsplanes zu klären sind, wird der TOP bis Mittwoch zurück gestellt. Ferner weisen Mitglieder des Gemeinderates auf ein wohl noch fehlendes Artenschutzgutachten hin.

9.7. Antrag zur Errichtung einer Steganlage vor Fl.Nr.: 454/2 im Wörthsee

Sachvortrag:

Der Antragsteller möchte vor seinem Grundstück einen ca. 12 m langen und 1 m breiten Steg mit einer Treppe errichten. Bisher gibt es nur eine Treppe.

Das Grundstück liegt innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 58 „Stege am Wörthseeufer im Gemeindebereich Wörthsee“. Unter TOP 5 wurde am 30.07.2018 eine erneute Veränderungssperre für den Bebauungsplan beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die geplante Steganlage den Zielen und Zwecken des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 58 „Stege am Wörthseeufer im Gemeindebereich Wörthsee“ nicht entspricht, wird empfohlen das Einvernehmen nicht zu erteilen und einer Ausnahme von der Veränderungssperre nicht zuzustimmen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt. Einer Ausnahme von der Veränderungssperre für den Beb. Plan Nr. 58 „Stege am Wörthseeufer im Gemeindebereich Wörthsee“ wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

9.8. Anhörung zur Einvernehmensersetzung: Neubau eines Doppelhauses und zwei Einfamilienhäuser mit Garagen, Dorfstraße 40

Sachvortrag:

Es wird Bezug genommen auf TOP 6.6 vom 06.03.2017 und TOP 5.1 vom 22.01.2018.

Dem Antrag auf Vorbescheid wurde teilweise das Einvernehmen nicht erteilt, da die Erschließung der im rückwärtigen Bereich geplanten Einzelhäuser auch durch eine Verbreiterung der Drosselgasse auf 4 m nicht gesichert werden kann. Vom Gemeinderat wurde die Schaffung einer Ausgleichsfläche gefordert.

Das Landratsamt beabsichtigt den Antrag auf Vorbescheid, unter Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens, zu genehmigen. Vonseiten der Kreisbrandinspektion bestehen hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Von der unteren Straßenverkehrsbehörde wird vorgeschlagen die Drosselgasse zwischen Dorfstraße und den Grundstücken Fl. Nr. 128 und 129/6 nur in Ost-West-Richtung befahren zu lassen. Eine Fahrbahnbreite von 4 m würde für den gegenläufigen Verkehr nicht ausreichen. Die Straße müsste auf 5 m ausgebaut werden oder zumindest regelmäßig wiederkehrende Ausbuchtungen geschaffen werden.

Beschluss:

Eine Einbahnstraßenregelung ist nicht akzeptabel. Das gemeindliche Einvernehmen wird nur erteilt, wenn an der Einmündung zur Dorfstraße hin ein Trichter geschaffen wird und entlang der Grundstücke eine Fläche abgetreten wird, so dass die Straße durchgehend 4 m breit ist und zudem eine Ausweichstelle geschaffen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

10. Straßensanierungsmaßnahmen 2018

Sachvortrag:

Wie vom Gemeinderat letztes Jahr gewünscht, hat die Verwaltung 3 Angebote für die Straßensanierungsmaßnahmen eingeholt. Leider haben nur zwei Firmen ein Angebot abgegeben. Nach Prüfung hat die Fa. Kaindl das wirtschaftlichere Angebot abgegeben. Die Preise sind zum Vorjahr ortsüblich gestiegen. Es handelt sich bei den Kleinflächen um ca. 35.000 Euro brutto.

Bei der Hinteren Seestr., Vorderen Seestr. (Bereich Kiosk bis Kurve Parkplatz Roßschwemme), Bahnhofstr. und Schulstr. (Bereich Umkehrplatz + neue Stellplätze), geht es um Spritzdecken, welche erneuert oder neu hergestellt werden müssen. Es wurden zwei Angebote eingeholt. Die Fa. Hörmann hat ein wirtschaftlicheres Angebot abgegeben und liegt bei den genannten Bereichen bei ca. 14.000 Euro **brutto**.

Im gesamten Gemeindegebiet bilden sich immer wieder Risse in den Asphaltdecken. Hier wäre es sinnvoll die Risse mit Bitumen zu verschließen, um weitere Schäden zu verhindern. Die Verwaltung hat zwei Angebote hierfür erhalten. Die Fa. BTS hat nach Prüfung das wirtschaftlichere Angebot abgegeben. Die Rissensanierung in 2016 und 2017 wurden auch von dieser Firma zur Zufriedenheit ausgeführt. Es werden 2.500 m saniert für einen Betrag von 2.856,00 Euro brutto.

Die Fa. BTS bietet auch eine Bordsteinsanierung an. Um die Gehwege im gesamten Gemeindegebiet zu erhalten, würde die Verwaltung das Verfahren mit einem 2 Komponenten Harzmörtel ausprobieren. Es werden zunächst 100 m in der Kuckuckstraße mit einer Auftragssumme von 3.867,50 Euro brutto saniert.

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung kann die Aufträge an die wirtschaftlichsten Bieter vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

11. Herstellung einer staubfreien Decke in der Seepromenade einschließlich Straßenbeleuchtung

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in 2017 beschlossen, für die Herstellung einer staubfreien Decke einschließlich Straßenbeleuchtung in der Seepromade 40.000 Euro im Haushalt 2018 einzustellen. Die Angebotseinholung ergab nun eine Gesamtsumme von ca. 71.000 Euro brutto.

Die Kosten für die staubfreie Decke auf der Gesamtlänge vom Birkenweg bis zum Badeplatz Seglerweg liegen bei ca. 23.000,- Euro brutto. Es wurden hierfür zwei Angebote eingeholt. Die Fa. Hörmann hat das wirtschaftlichere Angebot abgegeben.

Die Straßenbeleuchtung ist kostenintensiver als geschätzt. Das Angebot der Stadtwerke Fürstenfeldbruck liegt hier bei 48.165,56 Euro brutto. Die Leuchten würden ca. alle 35 m gestellt werden. Nach Rücksprache wäre es möglich, die Beleuchtung dieses Jahr, lediglich vorzubereiten und erst im Jahr 2019 fertigzustellen. Die entsprechenden zusätzlichen Mittel müssten dann im Haushalt 2019 bereitgestellt werden. Die Verwaltung prüft derzeit noch, ob eine Umlage an die Grundstückseigentümer nach Erschließungsbeitragsrecht möglich ist.

Als Option könnten Solarleuchten angefragt werden. Diese werden allerdings nicht ins Netz der Stadtwerke Fürstenfeldbruck mit einbezogen, da diese das nicht anbieten. Derzeit werden alle Lampen von der Gemeinde gekauft und gehen in den Besitz der Stadtwerke Fürstenfeldbruck über. Auch die Wartung und Pflege der Straßenbeleuchtung wurden letztes Jahr an die Stadtwerke übergeben. Die Solarleuchten würden im Besitz der Gemeinde bleiben und müssen auch vom gemeindlichen Bauhof gepflegt und verwaltet werden. Diese Variante sieht die Verwaltung daher eher als unpraktikabel an.

Die Anlieger werden seitens der Verwaltung erst nach Beschlussfassung des Gemeinderats informiert. Eventuelle Einsprüche und Verhandlungen sind daher nicht auszuschließen.

Beschluss:

Bis zur Klärung der Punkte wird die Beschlussfassung zurückgestellt.

Zurückstellung

Ja 14 Nein 0

12. Information der 1. Bürgermeisterin

Information über den Sachstand Kiosk Maistraße:

Technische Probleme mit Entwässerung daher keine Essenzubereitung möglich-> Aushang an Kiosk

13. Verschiedenes

- Ein Gemeinderat erinnert an Verkehrskonzept.
- Die Verwaltung erinnert an die Benennung von Wahlhelfern durch die Parteien/Gruppierungen.

Ende der Sitzung: 22:35 Uhr

1. Bürgermeisterin

Schriftführung